

Kleingewerbeförderung

§ 1 Förderungswerber

Kleine Betriebe, die den Sparten Handel, Industrie, Gewerbe und Handwerk, Transport und Verkehr, Information und Consulting sowie Tourismus- und Freizeitwirtschaft der Wirtschaftskammer Vorarlberg angehören.

§ 2 Förderungsschwerpunkte

- (1) Gefördert werden Investitionen, die zumindest einen der folgenden Schwerpunkte erreichen:
 - a) Errichtung, Erweiterung oder Modernisierung von Betrieben
 - b) Investitionen im Zusammenhang mit Produkt- oder Verfahrensinnovationen
 - c) Investitionen zur erheblichen Reduktion des Material- oder Energieeinsatzes sowie zur Vermeidung von schädlichen Emissionen
- (2) Nicht gefördert werden
 - a) der Erwerb von unbebauten Grundstücken
 - b) Fahrzeuge für Personen und Gütertransporte, soweit es sich nicht um besondere Aufbauten handelt
 - c) gebrauchte Anlagegüter

§ 3 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Für Investitionen gemäß § 2 wird ein Zuschuss in Höhe von 7,5 % des geförderten Investitionsvolumens gewährt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist die Gewährung eines Kredites durch ein Kreditinstitut oder eine Leasingfinanzierung für diese Investitionen. Wird im Zusammenhang mit den Investitionen zumindest ein zusätzlicher Arbeitsplatz geschaffen, kann ein Zuschuss in Höhe von 10 % des geförderten Investitionsvolumens gewährt werden. Die Mindest-Laufzeit der Finanzierung hat 3 Jahre zu betragen. Ist das Finanzierungsvolumen

geringer als das Investitionsvolumen, so wird der Zuschuss vom Finanzierungsvolumen berechnet.

- (2) Die Untergrenze des förderbaren Investitions- bzw. Finanzierungsvolumens beträgt € 25.000,--, die Obergrenze des Investitionsvolumens € 100.000,--, welche innerhalb eines Jahres nicht überschritten werden darf.
- (3) Als kleines Unternehmen im Sinne der Richtlinien gelten nach dem EU-Wettbewerbsrecht Unternehmen, die nicht mehr als 50 Personen beschäftigen, einen Jahresumsatz von höchstens € 10.000.000,-- erzielen oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens € 10.000.000,-- erreichen und die Bedingung der Unabhängigkeit erfüllen. Als unabhängig gilt ein Unternehmen, das zu höchstens 25 % im Besitz eines oder mehrerer diese Definition nicht erfüllenden Unternehmen(s) ist.
- (4) Eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie kann nur gewährt werden, wenn andere Förderungsmöglichkeiten seitens des Bundes oder des Landes nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen werden können. Doppelförderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- (5) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Endabrechnung sowie nach Bestätigung des Kreditinstitutes über die widmungsgemäße Verwendung und die Vollaussnutzung des Kredites. Bei einer Leasingfinanzierung ist der Leasingvertrag sowie das Übergabeprotokoll vorzulegen.
- (6) Der Zinssatz darf nicht mehr als 1,5 % über dem Drei-Monats-Euribor liegen. Handelt es sich um einen Fremdwährungskredit, darf der Zinssatz maximal 1,5 % über dem Drei-Monats-Libor liegen. Bei Krediten mit fixer Verzinsung gilt der kreditlaufzeitadäquate Swapsatz zuzüglich 1,5 %. Darüber hinaus können vom Kreditinstitut einmalige Bearbeitungskosten in Höhe von maximal 0,5 % der gewährten Kreditsumme in Rechnung gestellt werden.

§ 4 Antragstellung

Der Förderungsantrag ist vor Inangriffnahme des Projektes mittels Antragsformular im Wege der Hausbank beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen.

Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- a) Projektbeschreibung
- b) detaillierte Kostenaufstellung
- c) kreditwirtschaftliche Stellungnahme des Bankinstitutes zur Finanzierung des Vorhabens und zur Bonität des Förderungswerbers.
- d) letzte Jahresbilanz
- e) Firmenbuchauszug bzw. Gewerbeschein